



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 24

Ausgegeben in Osterode am Harz am 01.09.2016

45. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Verzeichnis der Waldbrandbeauftragten 426

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 46 "Deutsche Baryt-Industrie/Böhme", 7. Änderung, öffentliche Auslegung 429

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 11.09.2016, Ablauf der Wahlen 431

Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 11.09.2016, Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 13.09.2016 433

Stadt Herzberg am Harz

Betriebsausschuss, Sitzung am 08.09.2016 434

Flächennutzungsplan, 14. Änderung, Genehmigung 435

Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 11.09.2016, Ablauf der Wahlen 437

Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 11.09.2016, Sitzung des Stadtwahlausschusses am 15.09.2016 439

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss 2011 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung 440

Jahresabschluss 2012 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung 441

Jahresabschluss 2013 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung 442

Öffentliche Zustellung 443

Spielgerätesteuersatzung 444

Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 11.09.2016, Ablauf der Wahlen 452

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Verzeichnis der Waldbrandbeauftragten im Landkreis Osterode am Harz

Bekanntmachung des Landkreises Osterode am Harz

Stand: 15.08.2016

Waldbrand-Gefahrenbezirk	Beauftragter	Ungefähre Abgrenzung des Waldbrand-Gefahrenbezirks
LK OHA	Kreiswaldbrandbeauftragter Dietmar Sohns Sösetalstraße 37 37520 Osterode am Harz Telefon 05522/9042-24	Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kreiswaldbrandbeauftragten umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Osterode am Harz.
	Stellv. Kreiswaldbrandbeauftragter Wilhelm Dierks Kupferhütte 2 37431 Bad Lauterberg im Harz Telefon 05524/8536-48	
OHA 1	Waldbrandbeauftragter Diethard Warrelmann Sösetalstraße 37 37520 Osterode am Harz Telefon 05522/9042-53	Harz - mit Vorland im Nordwesten des Landkreises Osterode am Harz einschließlich der Gemarkungen Bad Grund (Harz), Windhausen und teilweise Badenhausen bis an die Grenze des Nationalpark Harz heran, inklusive der Gemarkung Hörden.
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Dietmar Mann Am Forstamt 8 37539 Bad Grund (Harz) Telefon 05327 / 8291-03	
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Rudolf Buff Schneiderteichweg 60 37520 Osterode am Harz Telefon 05522 / 318229	
OHA 2	Waldbrandbeauftragter Henning Ohmes An der Tillyschanze 13 38678 Clausthal-Zellerfeld Telefon 05323 / 71-5467	Alle im Gebiet des Landkreises Osterode am Harz gelegenen Bereiche des Nationalparks Harz.
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Christian Lux Oderhaus 1 37444 St. Andreasberg Telefon 05582 / 9189-20	

OHA 3	Waldbrandbeauftragter Peter Laumann Kupferhütte 3 37431 Bad Lauterberg im Harz Telefon 05524/3369	Harz - mit Vorland im Landkreis Osterode am Harz, im Nordwesten an der Grenze zum Nationalpark Harz beginnend, inklusive Teilen der Gemarkung Herzberg am Harz bis an die Sperrlutter im Norden an die Kreisgrenze nach Goslar und an der Gemeindegrenze Bad Lauterberg im Harz im Harz im Osten bis an die Kreisgrenze im Süden folgend.
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Dirk Vodegel Goldenke 77 37412 Herzberg am Harz Telefon 05585/999717	
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Joachim Säger Am Diekweg 8 37434 Obernfeld Telefon 05527/8406-40	
OHA 4	Waldbrandbeauftragter Markus Kietz Flößwehr 1 37431 Bad Lauterberg im Harz Telefon 05524/3413	Harz mit Vorland – von der Sperrlutter Norden nach Goslar anschließend und an der Gemeindegrenze Bad Lauterberg im Harz im Osten bis an die Kreisgrenze im Süden folgend bis an die östliche Grenze des Landkreises Osterode am Harz inklusive aller Gemarkungen der Gemeinde Bad Sachsa und der Samtgemeinde Walkenried.
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Helmut Kelka Pommernstraße 6 37449 Zorge Telefon 05586/292	
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Ulrich Bosse Bismarckstraße 1 37441 Bad Sachsa Telefon 05523/3003-39	
OHA 5	Waldbrandbeauftragter Hans von Minckwitz In den Birken 1 37412 Herzberg am Harz/Pöhlde Telefon 05521/2549	Harz mit Vorland - mit Gemarkungen, Gittelde, Eisdorf und teilweise Badenhausen, sowie alle Flächen westlich einer Linie von der Südostecke der Gemarkung Eisdorf bis an die Nordwestecke der Landesgrenze zu Thüringen heran (südlich von Scharzfeld).
	Stellv. Waldbrandbeauftragter Nils Gerke Neue Straße 14 37136 Seeburg Telefon 05507/9799109	

Das im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 54 vom 02.11.2005 abgedruckte Verzeichnis wird für das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz durch das vorstehende Verzeichnis ersetzt.

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißbreiter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

30.08.2016

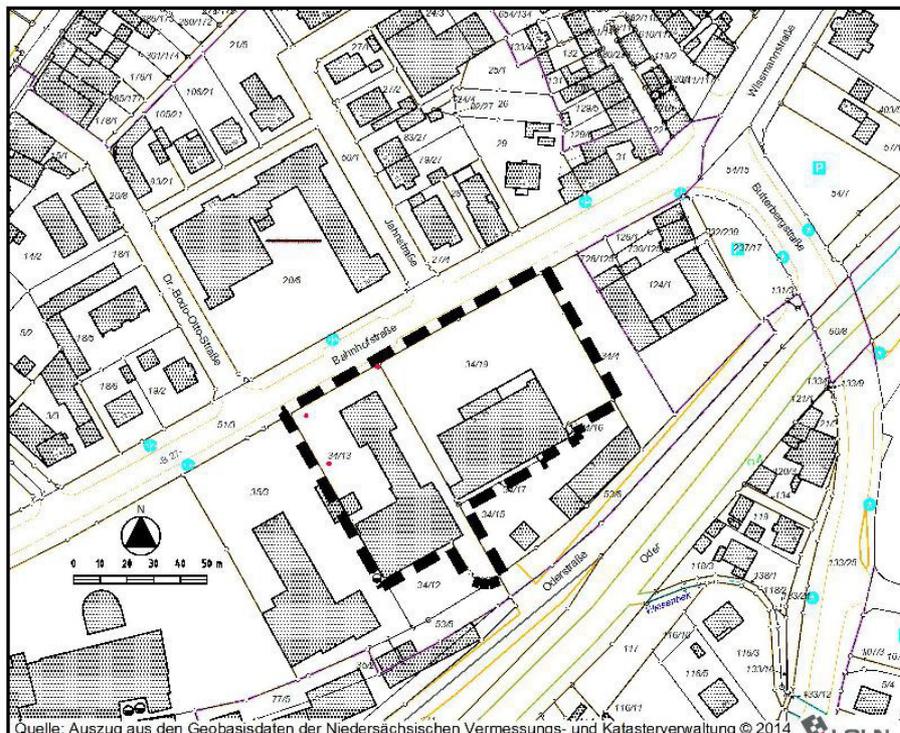
BEKANNTMACHUNG

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 die Aufstellung einer 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung dazu beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ befindet sich in der Kernstadt. Er liegt zwischen der Bahnhofstraße im Nordwesten und der Oderstraße im Südosten etwa 80 m südwestlich der Einmündung der Bahnhofstraße in die Butterbergstraße. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 "Deutsche Baryt-Industrie/Böhme" der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 12.09.2016 bis einschließlich Mittwoch, den 12.10.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Deutsche Baryt-Industrie/Böhme“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Wahlbekanntmachung

1. **Am 11. September 2016**
finden im Bereich der Stadt Bad Sachsa
die Landratswahl sowie die Kreiswahl, Gemeindevahl und Ortsratswahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der **Landratswahl** am 11. September 2016 keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am **25. September 2016** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1 - Rathaus, Bismarckstr. 1	nicht barrierefrei
2 - Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6	barrierefrei
3 - Grundschule, Pfaffenwiese 16	nicht barrierefrei
4 - Evang. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43	barrierefrei
5 - Kurhaus Steina, Lindenstr. 38	barrierefrei
6 - Evang. Gemeindehaus Tettenborn, Dorfstr. 35	nicht barrierefrei
7 - Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Am Kranichteich 9	nicht barrierefrei

Darüber hinaus ist zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand gebildet, dieser tritt am Wahltag um 16.00 Uhr im Ordnungs- und Sozialamt, Poststr. 3, Obergeschoss, zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis zum 15.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für **jede Wahl der Abgeordneten**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **jede Direktwahl eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten für die **Wahl der Abgeordneten** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Die Stimmzettel für die **Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie
- 5.1 bei der **Wahl der Abgeordneten**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
- Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Bad Sachsa, den 24.08.2016



Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

Dr. Axel Hartmann

Stadt Bad Sachsa

Bad Sachsa, 30. August 2016

Bekanntmachung

**über die zweite öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses
für die Kommunalwahlen am 11.09.2016**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (in der zur Zeit geltenden Fassung) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Bad Sachsa am **Dienstag, dem 13.09.2016, um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses**, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, zu seiner zweiten öffentlichen Sitzung zusammen tritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung weiterer Mitglieder bei Bedarf
2. Feststellung der Wahlergebnisse (für Gemeindevwahl und Ortsratswahlen)

Jedermann hat Zutritt zur Sitzung.

Der Gemeindevwahlleiter



(Dr. Axel Hartmann)
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 24.08.2016

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Donnerstag, den 08.09.2016, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 15) vom 26.04.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz;
 1. Umwandlung des bisherigen Hilfsbetriebs Bauhof/Gärtnerei in einen Eigenbetrieb
 2. Zuständigkeit der Eigenbetriebe für den Erlass von Bescheiden
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III - 61

Herzberg am Harz, 23.08.2016

Bekanntmachung

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz (Bereich Auf der Heide)

Die vom Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 08.07.2008 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wurde vom Landkreis Osterode am Harz mit Verfügung vom 15.10.2008, AZ. IV.26/1417-2008, gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz rechtsverbindlich.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtentwicklung/Stadtplanung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Flächennutzungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

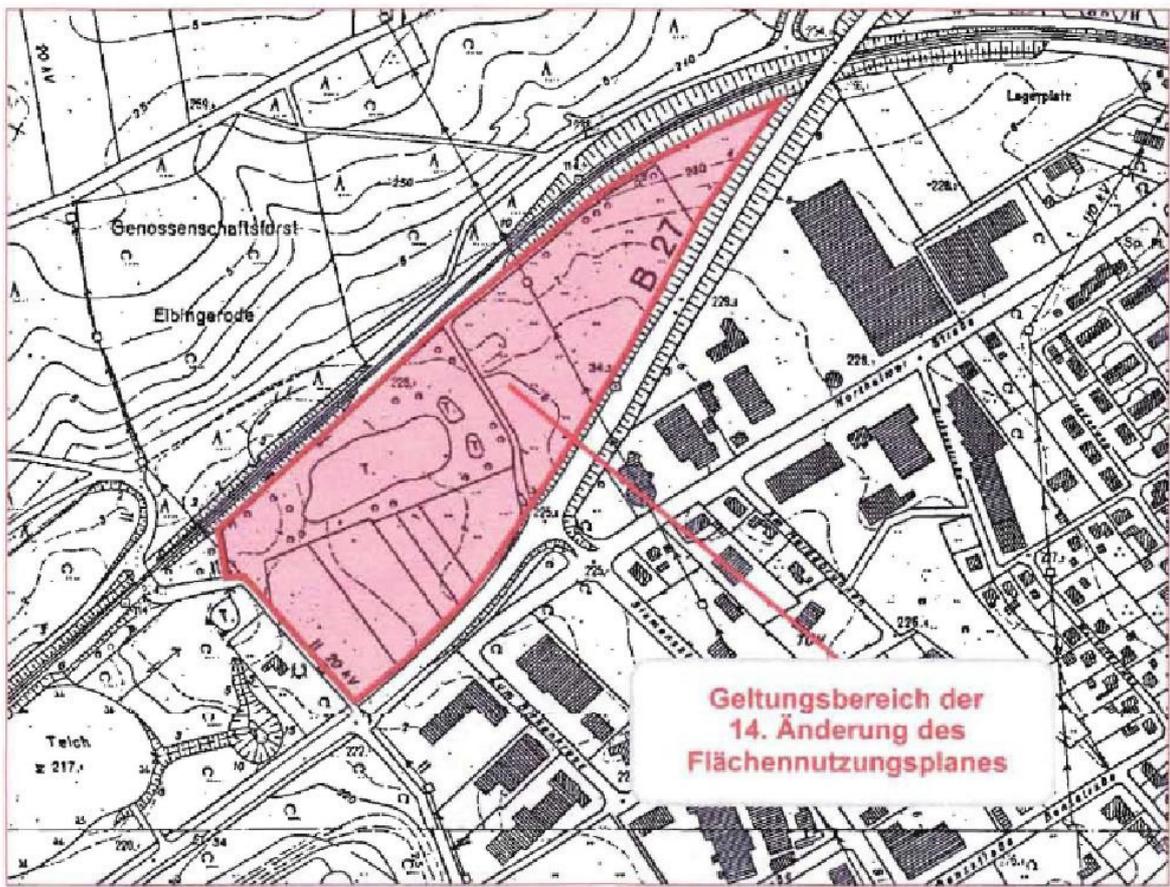
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Lutz Peters

**Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Herzberg am Harz für den Bereich „Auf der Heide“**



Stadt Herzberg am Harz
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 11. September 2016 finden in der Stadt Herzberg am Harz die Wahlen der Vertretungen

- Kreistag im Landkreis Göttingen
- Rat der Stadt Herzberg am Harz
- Ortsrat in der Ortschaft Lonau
- Ortsrat in der Ortschaft Pöhle
- Ortsrat in der Ortschaft Scharzfeld
- Ortsrat in der Ortschaft Sieber

und die Direktwahl

- Landrat des Landkreises Göttingen

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Herzberg am Harz ist in 14 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretungen hat die Wählerin oder der Wähler **drei** Stimmen für jede Wahl.
Bei der Direktwahl hat die Wählerin oder der Wähler **eine** Stimme.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Direktwahl enthalten die Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie oder er kann bei der **Wahl der Vertretungen** bei jeder Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedenen Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Für die Direktwahl weise ich darauf hin, dass

1. jede wählende Person eine Stimme hat
2. die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben hat, dass durch Ankreuzen oder durch andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über seine Person auszuweisen.**

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel.
2. Sie oder er legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stadtwahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Stadtwahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stadtwahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadtwahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Herzberg am Harz, den 24.08.2016

Lutz Peters



Wahlbekanntmachung

Am 15. September 2016, findet um 19.00 Uhr im Sitzungsraum der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Eingang 1 eine öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei der Wahl
 - des Rates der Stadt Herzberg am Harz
 - des Orsrates Lonau
 - des Orsrates Pöhlde
 - des Orsrates Scharzfeld
 - des Orsrates Sieber
3. Mitteilungen des Stadtwahlleiters

Herzberg am Harz, den 31.08.2016

Der Stadtwahlleiter

Lutz Peters

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2011
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2011 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

02.09.2016 bis 12.09.2016

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.08.2016

Becker
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2012
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2012 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

02.09.2016 bis 12.09.2016

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.08.2016

Becker
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2013
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2013 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

02.09.2016 bis 12.09.2016

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.08.2016

Becker
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 17.08.2016

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany
zuletzt wohnhaft 7 Ocalane, London

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 29. Januar 2016 (Aktenzeichen: 1109.92)
- Bescheid vom 26. April 2016 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung dieses Bescheids beginnen die in diesen Bescheiden genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass diese Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

Der Bürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.08.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Osterode am Harz erhebt eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.
- (2) Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb bzw. die entgeltliche Benutzung von
- a.) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, einschließlich Wettterminals (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten (Musikboxen) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät, bzw. der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- und Weiterbildungszwecke eingesetzt wird.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;

3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Billard, Snooker, Dart, Air-Hockey, Kegel- und Bowlingbahnen;
4. Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Aufsteller/Betreiber darzulegen.

§ 3

Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Person, bzw. der/die Betreiber/-in, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner/-in ist auch
 1. der/die Besitzer/-in und der/die Eigentümer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die/der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 erhoben als Spielgerätesteuern.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten die nach § 6 zu besteuern sind mitzurechnen.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit einer Mindestpauschale besteuert, soweit das Einspielergebnis geringer ist.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten/Dateien, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägl. Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, ggf. Auszahlungsquoten, usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (4) Spielgeräte, an denen mit Spielmarken (Chips, Token, o.ä.) gespielt werden kann, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (5) Ein ggf. negatives Spielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit im Erhebungszeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (6) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird (Einwurf), abzüglich Falschgeld. Geräte im Sinne des § 1 Abs. 2 b gelten als Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 bis 4) beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a.) Geräten die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.) 40,00 €

b.) Geräten an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a.) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c.) und d.)	20,00 €
c.) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	300,00 €
d.) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort	20,00 €
e.) Tischfußball/Kicker, unabhängig vom Aufstellort	20,00 €
f.) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort	12,00 €

Bei Austausch eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit gegen ein gleichartiges Gerät wird die Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten i. S. d. § 1 gilt für den Erhebungszeitraum folgende Modifikation:
Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Erhebungszeitraum vorausgegangen und der letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
Für erstmals im Erhebungszeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.
Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei den Spielgeräten nach § 6 Abs. 3 alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen dort genannten Parametern entsprechend für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Stadt Osterode am Harz vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne der §§ 150 und 168 Abgabenordnung. In diesen Fällen hat die/der Steuerschuldner/-in die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) Die Steuererklärung muss von/m Steuerschuldner/-in oder seiner/m Vertreter/-in eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Gibt der/die Steuerschuldner/-in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Osterode am Harz die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-)Betrieb betreffenden Veränderung und Außerbetriebnahme. Bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige gilt frühestens der Tag der Anzeige.
- (3) Der/Die Steuerschuldner/-in nach § 3 hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Osterode am Harz kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, Außenprüfungen i. S. d. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/Die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Osterode am Harz Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen und Aufstellorten zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zu Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen Daten werden von der Stadt Osterode am Harz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Osterode am Harz erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/-n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die obliegenden Pflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

§ 1
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Tag die Spielgerätesteuersatzung vom 27.11.2014.

§ 2
Veranlagungen für den Rückwirkungszeitraum

- (1) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Soweit für den Rückwirkungszeitraum oder Teile von ihm die Steuerpflicht entstanden ist, der Steuerpflichtige aber bisher noch nicht oder nicht bestandskräftig zur Steuer veranlagt worden ist, wird die Steuer erstmalig oder neu nach Maßgabe dieser Vergnügungssteuersatzung festgesetzt.

Dabei gilt folgendes:

1. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer ist begrenzt auf die Steuerbeträge, die nach der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 27. November 2014 zu entrichten gewesen wären.
2. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, soweit die Veranlagung Geldspielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit betrifft, nach Aufforderung durch die Stadt Osterode am Harz innerhalb von 14 Tagen die Einspielergebnisse gemäß den Anforderungen von § 6 sowie § 8 der Spielgerätesteuersatzung mitzuteilen. Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, die Angabe

der Mitteilung auf einem von ihr der Aufforderung beigelegten Vordruck zu verlangen. § 10, Abs. 4 der Spielgerätesteuersatzung gilt entsprechend.

3. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von 10 Tagen nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 3

Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Osterode am Harz, den 26. August 2016

(Becker)
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. **Am 11. September 2016**

**finden in der Stadt Osterode am Harz
die Kreis-, Gemeinde- und Ortsratswahlen sowie die Wahl zur Landrätin / zum Landrat
(Direktwahl) statt.**

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der **Wahl zur Landrätin / zum Landrat** am 11. September 2016 keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am **25. September 2016** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

2. Die Stadt Osterode am Harz ist in 33 Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.08.2016 bis zum 20.08.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für **jede Wahl der Abgeordneten**, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen** und für **jede Direktwahl eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten für die **Wahl der Abgeordneten** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
Die Stimmzettel für die **Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie

5.1 bei der **Wahl der Abgeordneten** (der Vertretungen), durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen.

Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihre/n Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Osterode am Harz, den 22.08.2016

Der Bürgermeister

Becker